OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700410/2/MB/JB

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des W S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2018, GZ: VStV/918300409654/2018, wegen einer Übertretung nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsstrafgesetzen (EGVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung vom 22. März 2018 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag), weil er am 19. Februar 2018 um 12:24 Uhr am x Hauptbahnhof einen Autobus des Verkehrsbetriebes L AG der Linie 12 benutzt habe und sich dadurch die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtung verschafft habe, ohne das nach den Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt zu entrichten. Zudem habe der Bf trotz Aufforderung den Fahrpreis und den vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb von drei Tagen bezahlt.

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 30. März 2018 niederschriftlich Einspruch, in dem er einen Antrag stellte, die Strafe herabzusetzen bzw. lediglich um Abmahnung ersuche. Begründend führt der Bf aus, dass er grundsätzlich in Besitz eines Aktivpasses sei, dieser jedoch gerade an diesem Tag (Anmerkung durch das erkennende Gericht: Tattag) abgelaufen gewesen war. Zudem teilte der Bf auch mit, dass er die Strafe noch nicht bezahlt habe und er über ein monatliches Einkommen von 800 EUR verfüge.

3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 12. April 2018, GZ: VStV/918300409654/2018, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet wie folgt:

„Ihrem Einspruch vom 30.3.2018 gegen die Strafverfügung vom 28.3.2018 (siehe obige GZ) wird keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe (Geldstrafe mit € 36,00; Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)) bestätigt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Delikt:	Strafe neu:
Art. III Abs. 1 Zif. 2 EGVG	€ 36,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

€ 46,00

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.

Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Landespolizeidirektion OÖ), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe, die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.

Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen."

4. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf, in der er mit Begründung die Rechtswidrigkeit des ggst. Straferkenntnisses vorbrachte. Begründend führte der Bf aus, dass er noch nie Schwarz-gefahren sei und er seit 2008 einen Aktivpass besitze. Es komme aber ab und an vor, dass er beides zu Hause vergesse. Er sei am nächsten Tag zum Securitas-Büro gegangen und habe die Sache „ausgesprochen".

5. Mit Schreiben vom 24. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang unstrittig ergibt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem Akt und dem Vorbringen des Bf ersichtlich ist.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu

entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

2. Im gegenständlichen Fall wendet sich der Bf im Rahmen seines Einspruches alleine gegen die Höhe bzw. Form der Strafe. Insofern trat dem Grunde nach Teilrechtskraft ein und war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Grunde nach zu prüfen. Das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde war daher als nicht entscheidungsrelevant zu erkennen.

3. Im Hinblick auf die Strafbemessung findet sich kein neues Vorbringen des Bf. Vor dem Hintergrund der Strafbemessung der belangten Behörde im Straferkenntnis vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängel zu erkennen, zumal auch die verwaltungsstrafrechtlichen einschlägigen Vorstrafen im Auszug der Landespolizeidirektion vom 24.4.2018 dokumentiert sind.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes betreffend die Inhaltserfordernisse von Straferkenntnissen auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter